

Freistellungsjahr („Sabbatjahr“)

Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG)

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.

Aufgrund des § 69 Abs. 5 LBG wurden Ausführungsbestimmungen in der VwV Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit ... vom 10. Juni 2014 in Teil D Nr. IV erlassen. Eingeschränkt wurde diese Regelungen durch den Erlass vom 19. Oktober 2023, Az.: KM14-0311-33/1/6 im Rahmen der „18 Maßnahmen für die Unterrichtsversorgung“ folgendermaßen:

- a) Die erste Antragstellung ist nach fünf Jahren im Dienst möglich.
- b) Ein erneuter Antrag auf ein weiteres Freistellungsjahr – also den Beginn einer weiteren Ansparphase – ist erst fünf Jahre nach einem in Anspruch genommenen Freistellungsjahr möglich.

Was ist ein Freistellungsjahr?

Lehrkräften wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung in der Weise eröffnet, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr (Freistellungsjahr) zusammengefasst wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens drei und darf höchstens acht Jahre betragen. Das Freistellungsjahr ist grundsätzlich direkt im Anschluss an die Ansparphase zu gewähren. Es kann auf Antrag der Lehrkraft auch für einen späteren Zeitraum bewilligt werden.

Der Bewilligungszeitraum (Ansparphase bis Abschluss Rückgabephase) darf die Gesamtdauer von acht Jahren nicht überschreiten.

Aufteilungen (Bewilligungszeitraum)

3 Jahre - 2/3 Bezüge	4 Jahre - 3/4 Bezüge	5 Jahre - 4/5 Bezüge	6 Jahre - 5/6 Bezüge	7 Jahre - 6/7 Bezüge	8 Jahre - 7/8 Bezüge
1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr
2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr
Freistellung	3. Jahr	3. Jahr	3. Jahr	3. Jahr	3. Jahr
	Freistellung	4. Jahr	4. Jahr	4. Jahr	4. Jahr
		Freistellung	5. Jahr	5. Jahr	5. Jahr
			Freistellung	6. Jahr	6. Jahr
				Freistellung	7. Jahr
					Freistellung



Der Beginn einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 69 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 LBG ist grundsätzlich auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien und das Ende grundsätzlich auf den Tag vor dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien festzulegen.

Welche Einschränkungen gibt es?

Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen sind von dieser Form der Teilzeitbeschäftigung (Freistellungsjahr) grundsätzlich ausgenommen. Eine Ausnahmegewilligung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn sich der Eintritt in den Ruhestand an das Freistellungsjahr unmittelbar anschließt (Ruhestand kraft Gesetzes) oder sich die Versetzung in den Ruhestand nach dem erklärten Willen der Lehrkraft unmittelbar anschließen soll (Antragsruhestand).

Beispiel: Antrag auf Bewilligungszeitraum von vier Jahren (Wissenschaftliche Lehrkraft)

Vollbeschäftigung mit $\frac{25}{25}$ Deputat

Besoldung 4 Jahre lang = $\frac{3}{4}$ der vollen Bezüge

1. - 3. Jahr → 25 Wochenstunden

4. Jahr → Freistellung

Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{19}{25}$ Deputat

Besoldung 4 Jahre lang = $\frac{3}{4}$ von $\frac{19}{25}$ Bezüge (14,25)

1. - 3. Jahr → 19 Wochenstunden

4. Jahr → Freistellung

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkräfte vollbeschäftigt sind, gelten für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung die Regelungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die nach den allgemeinen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung die Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

Freistellungsjahr in Teilzeit

Grundsätzlich gilt, dass die Hälfte des Regelstundenmaßes im Durchschnitt des Bewilligungszeitraumes nicht unterschritten werden darf.

* Ergänzend hat das Kultusministerium erlassen, dass bei **voraussetzungsloser** Teilzeit in der Ansparphase mindestens 75 % der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung unterrichtet werden muss. Dies sind bei WL mind. 19 WSt. und bei TOL 21 WSt.

Ausnahmen (siehe Mindestarbeitszeit) gelten für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte, für Lehrkräfte, die im Bewilligungszeitraum das 60. Lebensjahr vollenden sowie für Lehrkräfte, bei denen im Bewilligungszeitraum die Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen vorliegen.

Teilzeitbeschäftigung mind. 50 % je nach Regelstundenmaß	Mindestarbeitszeit während der Ansparphase bei verschiedenen Bewilligungszeiträumen						* bei voraussetzungs- loser Teilzeit
	2/3	3/4	4/5	5/6	6/7	7/8	mindestens
Wissenschaftliche Lehrkräfte (25) Teilzeit: mind. 12,5 h/Wo.	19	17	16	15	15	14,5	19
Technische Lehrkräfte (27) Teilzeit: mind. 13,5 h/Wo.	20,5	18	17	16,5	16	15,5	21
Technische Lehrkräfte (28) Teilzeit: mind. 14 h/Wo.	21	19	17,5	17	16,5	16	21

Lehrerinnen und Lehrer i. A. (im Arbeitnehmerverhältnis) können auch unterhältige Modelle wählen.

- **Beihilfe** - bleibt voll erhalten (auch in der Freistellungsphase)
- **Versorgung** - ruhegehaltsfähige Dienstzeit reduziert sich entsprechend des Teilzeitfaktors
- **Nebentätigkeiten** - nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen
- **Veränderung** - Beurlaubung/Elternzeit/Pflegezeit führt zu einer Unterbrechung der Ansparphase (Einzelfall)
→ Folge: Widerruf und zinslose Nachzahlung der bisher „angesparten“ Dienstbezüge
- **Antragsabgabe** - als stellenwirksame Änderung zum STEWI-Termin unter lehrer-online-bw.de (vgl. QR-Code)
Der Belegausdruck des Antrags ist unterschrieben bei der Schulleitung abzugeben.



Für Beamtinnen und Beamte im außerschulischen Geschäftsbereich des Kultusministerium gelten die Regelungen lt. VwV Freistellungsjahr vom 2. März 2020

- Beantragung spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase bei der personalverwaltenden Stelle
- Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren
- Freistellungszeitraum wahlweise drei oder sechs Monate bzw. ein Jahr

Im Fall einer Ablehnung eines Teilzeitantrags mit Freistellungsjahr besteht die Möglichkeit, die Beteiligung des Bezirkspersonalrats nach § 75 Abs. 3 Nr. 6 LPVG zu beantragen.



Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 · Fax -19

Auflage:
Online-Version
Stand: März 2025
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion:
Sophia Guter
s.guter@blv-bw.de
www.blv-bw.de
ISSN 1869-568x

Layout + Druck:
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118
76646 Bruchsal
kontakt@karolus-media.de
www.karolus-media.de